

Merkblatt für Transplantationszentren – Meldung von Spenderdaten

Wann werden die Patienten bzw. Empfänger dem SVK gemeldet?

Die Patienten bzw. Empfänger sind frühestmöglich dem SVK zu melden. Dies erfolgt mittels [Eintrittsmeldungsformular](#).

Wer übernimmt die Kosten für die Vorabklärungen der potentiellen Spender?

Gemäss Art. 14 des Transplantationsgesetz müssen alle Spenderrechnungen (Vorabklärungen, Spende, Nachbehandlungen), welche im direkten Zusammenhang mit der Spende stehen, über die Versicherung des Empfängers abgerechnet werden.

Ist ein Empfänger noch nicht bekannt, so trägt das Transplantationszentrum vorerst die Kosten (Vorleistung). → siehe Rundschreiben «[Altruistische Spende](#)»

Erhält die Krankenversicherung des Spenders keine Rechnungen?

Nein, alle Spenderrechnungen im Zusammenhang mit der Spende gehen zu Lasten der Versicherung des Empfängers. Der Spender muss schadlos bleiben (Art. 14, Transplantationsgesetz).

Welche Angaben müssen auf der Spenderrechnung erfasst werden?

Die Spenderrechnung weicht nur minim von einer herkömmlichen Rechnung ab. Folgende Merkmale sind zu befolgen:

Patient:	Spender
Bemerkungen:	Spenderabklärung inkl. Angaben zum Empfänger (Name, Vorname, Geburtsdatum)
Kostenträger/Garant:	Krankenversicherung des Empfängers <i>inkl. Vers.-Nr. des Empfängers</i>
Vergütungsart:	Tiers payant (TP)

Wie sieht die Rechnungsstellung aus?

Die Rechnungszustellung erfolgt direkt und elektronisch (via XML) an den SVK (nur für [SVK-Kunden](#)). Die Empfängerangaben sind im XML-Feld «invoice:insured_id» zu hinterlegen.

Siehe [Rundschreiben 04/2025](#).

Dürfen Spenderangaben an Dritte weitergegeben werden?

Ja, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach Transplantationsgesetz erforderlich ist. Sowohl andere Leistungserbringer als auch der SVK dürfen über Spenderangaben informiert werden.